

DE

DE

DE



Europäische Kommission

Brüssel,
C

Entwurf

VERORDNUNG DER KOMMISSION (EU) Nr. .../...

vom [...]

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG

Entwurf

VERORDNUNG DER KOMMISSION (EU) Nr. .../...

vom [...]

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG

Umsetzung CAEP/8

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit und zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG⁽¹⁾, und insbesondere deren Artikel 6 Absatz 2,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates schreibt vor, dass Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen die Umweltschutzanforderungen von Band I und II des Anhangs 16 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (im Folgenden „Abkommen von Chicago“) in der am 20. November 2008 geltenden Fassung, mit Ausnahme der Anlagen, erfüllen müssen.
- (2) Das Abkommen von Chicago und die Anhänge wurden seit der Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 geändert.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen fußen auf den gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 abgegebenen Stellungnahmen der Agentur.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses, der mit Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 eingerichtet wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 79, 13.3.2008, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen müssen den Umweltschutzanforderungen der Änderung 10 von Band I und Änderung 7 von Band II des Anhangs 16 des Abkommens von Chicago in der am 17. November 2011 geltenden Fassung, mit Ausnahme der Anlagen zu Anhang 16, entsprechen.“

Artikel 2

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
2. Anforderungen bezüglich Emissionsgrenzwerten.

- a) Abweichend von Absatz 1 können Mitgliedstaaten bis 31. Dezember 2016 Ausnahmegenehmigungen von unbegrenzter Dauer bezüglich der Anforderungen bezüglich Emissionsgrenzwerten gemäß Buchstabe d von Band II, Teil II, Kapitel 2, Absatz 2.3.2 des Anhangs 16 des Abkommens von Chicago erteilen.
- b) Diese Ausnahmegenehmigungen werden von der zuständigen Aufsichtsbehörde, die für die Organisation verantwortlich ist, die die Ausnahmegenehmigung beantragt, in Abstimmung mit der Agentur erteilt.

Ausnahmegenehmigungen können nur erteilt werden, wenn die wirtschaftlichen Folgen für die Organisation, die die Triebwerke herstellt, schwerer wiegen als Umweltschutzinteressen, und dürfen, wenn neue Triebwerke auf neuen Luftfahrzeugen eingebaut werden, für nicht mehr als 75 Triebwerke pro Triebwerktyp erteilt werden.

- c) Zur Prüfung eines Antrags auf eine Ausnahmegenehmigung zieht die zuständige Aufsichtsbehörde Folgendes heran:
 - i) die von der Organisation vorgelegte Begründung, wozu unter anderem Erwägungen bezüglich technischer Fragen, unerwünschter wirtschaftlicher Folgen, der Umweltbelastung, der Folgen unvorhersehbarer Umstände und Fragen der Billigkeit gehören;
 - ii) den vorgesehenen Verwendungszweck der betreffenden Triebwerke, d. h. ob sie Ersatztriebwerke oder neue Triebwerke sind (die auf neuen Luftfahrzeugen eingebaut werden sollen);
 - iii) die Anzahl der betreffenden neuen Triebwerke;

- iv) die Anzahl der für diesen Triebwerkstyp erteilten Ausnahmegenehmigungen.
- d) Bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung gibt die zuständige Aufsichtsbehörde mindestens Folgendes an:
 - i) die Musterzulassungsnummer des Triebwerks;
 - ii) die maximale Anzahl der unter die Ausnahmegenehmigung fallenden Triebwerke;
 - iii) den vorgesehenen Verwendungszweck der betreffenden Triebwerke und die zeitliche Befristung ihrer Herstellung.
- e) Organisationen, die Triebwerke im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung herstellen, die gemäß diesem Artikel erteilt wurde:
 - i) stellen sicher, dass die auf den betreffenden Triebwerken angebrachten Typenschilder die Aufschrift „EXEMPT NEW“ (befreit neu) bzw. „EXEMPT SPARE“ (befreit Ersatz) tragen;
 - ii) müssen über einen Qualitätssicherungsprozess für die Aufrechterhaltung der Aufsicht über die betreffenden Triebwerke und die Durchführung von deren Herstellung verfügen;
 - iii) müssen der zuständigen Aufsichtsbehörde und dem Entwicklungsbetrieb regelmäßig Angaben zu den hergestellten Triebwerken, für die die Ausnahmegenehmigung gilt, vorlegen, was unter anderem Modell, Seriennummer, Verwendung des Triebwerks und das Luftfahrzeugmuster umfasst, auf dem neue Triebwerke eingebaut werden.
- f) Die zuständige Aufsichtsbehörde, die die Ausnahmegenehmigung erteilt hat, teilt der Agentur alle in Buchstabe c und Buchstabe e Ziffer iii genannten Daten ohne unangemessene Verzögerung mit. Die Agentur erstellt und führt ein Register mit diesen Daten und macht dieses öffentlich verfügbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den [...]

Für die Kommission
[...]
Mitglied der Kommission